

# W o c h e n b l a t t

für

## Wilsdruf, Tharand, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

8. Jahrgang.

Sonnabend, den 23. December 1848.

No. 76.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: Albert Reinhold.

Von dieser Zeitschrift erscheint Mittwochs und Sonnabends eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr., für welchen dieselbe von der Redaction in Wilsdruf, den Agenturen in Tharand, Rossen, und Siebenlehn, sowie der Buchdruckerei von C. E. Klinkicht und Sohn in Meissen bezogen werden kann. Auch nehmen dieselben Bekanntmachungen aller Art zur Beförderung an. Die Redaction.

### Bekanntmachung.

Nachdem Versuchsweise unsere Zeitschrift seit dem 5. Juli d. J. wöchentlich zweimal, und zwar in der Regel in einem halben Bogen, erschienen, hat sich der Wunsch eines großen Theils unserer Abonnenten, namentlich der Landbewohner, das Blatt möge doch wieder, wie früher, wöchentlich einmal und zwar in einem ganzen Bogen ausgegeben werden, so entschieden kund gegeben, daß wir demselben zu entsprechen für unsere Pflicht und Schuldigkeit halten. Die Gründe, welche man dafür angeführt, sind so gewichtiger Natur, daß sie unsere ernsteste Beachtung in Anspruch nahmen. Namentlich war es die Schwierigkeit, die Exemplare unserer Zeitschrift zweimal wöchentlich schnell und zugleich sicher den Abonnenten auf dem Lande, wo dieselbe in einem weiten Umkreise zahlreicher Leser sich erfreut, zugehen zu lassen. Auch war der Raum eines halben Bogens oft ein zu beschränkter, um die Aufnahme größerer Artikel oder Aufsätze von mannichfaltigerm Interesse zu gestatten.

Es wird demnach von jetzt an unser Blatt, wie früher, Freitags, und zwar zum ersten Male nächstkommenden Freitag, als am 29. December, erscheinen, während nächste Mittwoch die Ausgabe des Blattes schon wegfällt.

Indem wir fern von dem Glauben sind, man werde hier oder da diese Rückkehr zum Alten einen Rückschritt nennen, überlassen wir uns der Hoffnung, daß es uns auch ferner gelingen werde, die Theilnahme des Publikums an unserm Blatte rege zu erhalten. Namentlich werden wir es uns angelegen sein lassen, da uns nun ein größerer Raum wieder zu Gebote stehen wird, in jeder Nummer die neuesten politischen Ereignisse in möglichst übersichtlicher und faßlicher Weise zu besprechen.

Die Redaction.

### B e r o r d n u n g,

die Einschärfung der bei Beerdigung der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen erforderlichen Maasregeln betreffend.

Es ist zu bemerken gewesen, daß bei den jetzt in manchen Gegenden des Landes epidemisch vorkommenden Nervenfiebern (Typhus) und anderen theils ansteckenden, theils die Luft in der Umgebung des Kranken und des Verstorbenen schnell verunreinigenden Krankheiten die Vorschriften des Generals, die bei Beerdigung der an ansteckenden Krankheiten verstorbenen Personen zu beobachtenden Vorsichtsmaasregeln betreffend, vom 13. Februar 1801, nicht überall gehörig beobachtet worden sind, und daß selbst den von den Todtenbestauern in Gemäßheit ihrer Instruction getroffenen Anordnungen stiller Begräbnisse entgegen gehandelt worden ist.

Da hierdurch theils gefährliche Erkrankungen der bei den Leichenbeerdigungen derartiger Personen Beschäftigten oder denselben Bewohnenden vorgekommen sind, theils aber die Epidemien selbst an Ausbreitung und Bösartigkeit gewonnen haben, so werden zu Verhütung weiterer Unglücksfälle und zur